

Verein für Pilzkunde Ersigen und Umgebung (VPE)

Statuten VPE

Revidierte Fassung vom 5. Juni 2020

Der Einfachheit halber wird bei Funktionsbezeichnungen die männliche oder die weibliche Form verwendet. Selbstverständlich sind immer beide Formen miteingeschlossen.

I - Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein für Pilzkunde Ersigen und Umgebung, abgekürzt VPE, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des Vereins ist Ersigen.

Art. 2 Vereinszweck und Aufgaben

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Ziele des Vereins sind:

- Förderung der Pilzkunde
- Schutz der Pilze und der Umwelt
- Aufklärung über Sammeln und Verwertung von essbaren Pilzen
- Verhinderung von Pilzvergiftungen durch Aufklärung
- Unterhalt einer Bibliothek über Fachliteratur
- Pflege der Geselligkeit

Die oben aufgeführten Ziele sollen erreicht werden durch:

- Pilzbestimmungsanlässe
- Pilz-Exkursionen
- Pilzausstellungen
- Vorträge
- Fach-Kurse
- Anlage und Unterhalt einer Fachbibliothek, Lehrbücher
- Anlässe geselliger Art

II - Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. Aktiv-Mitgliedern (Einzelmitglieder / Paare)
- b. Freimitgliedern
- c. Passivmitgliedern
- d. Ehrenmitgliedern

Antrag auf Mitgliedschaft kann durch ausfüllen und unterzeichnen eines Aufnahmegesuches gestellt werden.

Über die Aufnahme von Aktiv- und Passiv-Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Als Freimitglieder gelten im Vorstand tätige Personen sowie Mitglieder der technischen Kommission.

Auf Beschluss der Hauptversammlung können Personen, die sich um die Interessen des Vereins besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.

Art. 4 Rechte der Mitglieder

Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen und an den weiteren Vereinsanlässen zu.

Die Teilnahme an der Hauptversammlung schliesst neben dem Wahl- und Stimmrecht auch das Antrags-, Diskussions- und Auskunftsrecht mit ein. Ausgenommen sind Passivmitglieder gemäss Artikel 3b.

Jedes mündige Mitglied kann in die Vereinsorgane gewählt werden.

Die Mitglieder (ausgenommen Passivmitglieder gemäss Artikel 2b) haben Zutritt zu Vereinsanlässen, wie Vorträgen, Ausstellungen, Pilzbestimmungen, Exkursionen, Kursen und öffentlichen Vorträgen des Vereins. Sie haben Anspruch auf unentgeltliche Benützung der Vereinsbibliothek.

Jedem Mitglied sind die Statuten unentgeltlich auszuhändigen.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich gemäss den Zielsetzungen, Statuten und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu verhalten und nach Möglichkeit bei der Verwirklichung der Vereinszwecke mitzuarbeiten.

Jahresbeiträge sind bis zum 1. Juli des laufenden Jahres zu begleichen.

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, der Freimitglieder und Einzelmitglieder unter 18 Jahren, ist jedes Mitglied zur Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Art. 6 Austritt / Verlust der Mitgliedschaft

Austrittserklärungen aus dem Verein sind unter Erfüllung der finanziellen Pflichten (Art. 70 ZGB) spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Im Laufe des Jahres austretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen. Mitglieder, welche den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung noch nicht bezahlt haben, werden an der nächsten Hauptversammlung ausgeschlossen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ansehen schädigen, können unter Angabe der Gründe auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

III – Organisation

Art. 7 Allgemeine Bestimmungen

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Hauptversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren
- d. Die technische Kommission

Die Organe werden jeweils anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Jedes Mitglied eines Vereinsorgans ist verpflichtet, nach Möglichkeit an dessen Sitzungen regelmässig teilzunehmen und aktiv mitzuwirken.

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, hat an der Hauptversammlung und den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, ausser ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt die geheime Abstimmung.

Soweit nicht Statuten oder Gesetz etwas Anderes bestimmen, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden überdies der Stichentscheid zu.

Art. 8 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jährlich im Frühling statt. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstandes:

- Präsident
- Vize-Präsident
- TK Obfrau
- Sekretär / Protokollführer
- Kassierin
- 1-2 weitere Vorstandsmitglieder
- 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzmitglied

b) Genehmigung Geschäfte:

- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Technischen Kommission.
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisoren-Berichtes
- Déchargeerteilung
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Statutenrevision und Reglemente
- Anträge des Vorstandes
- Anträge von Mitgliedern, welche 30 Tage im Voraus dem Vorstand schriftlich einzureichen sind
- Ausschlüsse
- Ehrungen

Art. 9 Der Vorstand

Er erledigt die laufenden Geschäfte und ist für das Tätigkeitsprogramm verantwortlich. Zudem bereitet er die Geschäfte für die Hauptversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein erfolgt kollektiv durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vize-Präsident übernimmt in Verhinderungsfällen des Präsidenten dessen Funktionen. Er ist verantwortlich für die Bibliothek.

Finanz-Kompetenz des Vorstandes: Die Ausgabenlimite für ausserordentliche Ausgaben des Vorstandes ist auf CHF 3000.- festgelegt. Eine allfällige Änderung dieser Limite ist durch den Vorstand der Hauptversammlung zu beantragen.

Der Sekretär ist für die laufende Administration verantwortlich, insbesondere für die Protokolle, Mitteilungen und Einladungen.

Die Kassierin ist für die korrekte Führung der Finanzen verantwortlich, insbesondere für das Einziehen der Jahresbeiträge. Die Gesamtverantwortung für die Finanzen liegt beim Vorstand.

Ein Vorstandsmitglied kann maximal zwei Funktionen übernehmen, hat jedoch nur eine Stimme.

Der Vorstand wird für seine Arbeit mit einem Nachtessen entschädigt.

Art. 10 Technische Kommission

Die technische Kommission besteht aus der Obfrau und zwei bis drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst und kann weitere beratende Personen beiziehen. Die Mitglieder der technischen Kommission werden vom Vorstand bestätigt.

Die Obfrau der technischen Kommission gehört von Amtes wegen dem Vorstand an.

Die technische Kommission ist verantwortlich für die Durchführung der Kurse, Exkursionen, Pilzbestimmungsanlässe, Vorträge und Ausstellungen. Sie vollzieht ausserdem die ihr von der Hauptversammlung oder dem Vorstand übertragenen weiteren pilzkundlichen Aufgaben.

Art. 11 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht. Die Prüfung hat spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung zu erfolgen.

Die Rechnungsrevisoren bleiben bis zu deren Demissionierung im Amt.

Art. 12 Finanzen

Die Jahresrechnung schliesst ab per Ende Kalenderjahr. Der Abschluss muss mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung erstellt sein.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen.

IV- Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 13 Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Zur Annahme neuer und revidierter Statutenbestimmungen ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Gelder. Das Vereinsvermögen muss im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung anlässlich der Hauptversammlung vom 5. Juni 2020 in Kraft.

Version vom 5. Juni 2020

VEREIN FÜR PILZKUNDE ERSIGEN UND UMGEBUNG

Der Präsident:



Marcel Keist

Der Vize-Präsident:



Peter Luginbühl